

Im EU-Recht gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Die EU darf nur insoweit tätig werden, wie ihr Kompetenzen von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Sollten in der Klausur die Kompetenzen geprüft werden (etwa in Bezug auf einen erlassenen EU-Rechtsakt), kann folgendes Schema – auch Kompetenztrias genannt – benutzt werden.

1. Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 2 EUV

Ohne die vertragliche Übertragung von Kompetenzen durch die Mitgliedstaaten kann die Union nicht Kompetenzen an sich ziehen. Der Vertrag von Lissabon hat die Unionskompetenzen in Art. 3 bis 6 AEUV kategorisiert. Die Kategorien sind:

- Ausschließliche Unionskompetenzen (Art. 3 AEUV)
- Geteilte Unionskompetenzen (Art. 4 AEUV)
- Koordinierende Unionskompetenzen (Art. 5 AEUV)
- Unterstützende Unionskompetenzen (Art. 6 AEUV)

Die konkretisierenden Kompetenzvorschriften verteilen sich in den Verträgen. Für die Rechtsangleichung im Binnenmarkt wird Art. 114 AEUV zu Recht eine herausragende Stellung verliehen. Diese Norm verleiht der EU nicht eine allumfassende Kompetenz zur Regelung des Binnenmarkts. Darauf gestützte Rechtsakte müssen die Errichtung oder Erhaltung des Binnenmarkts verbessern

2. Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 5 Abs. 3 EUV

Die Union soll nach dieser Vorschrift nur tätig werden, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Sinn des Subsidiaritätsgrundsatzes ist die Entgegenwirkung gegen drohenden europäischen Zentralismus und die Regionalisierung der Entscheidungsprozesse. Folgendes Schema kann angewendet werden:

- Anwendbarkeit: anwendbar, wenn keine ausschließliche Unionskompetenz

- Inhaltliche Anforderungen:

- Negativkriterium: Überforderung der Mitgliedstaaten notwendig bzw. fehlende Effizienz mitgliedstaatlichen Handelns
- Positivkriterium: Mehrwert durch Unionsregelung

3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 5 Abs. 4 EUV

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für alle Kompetenzformen der EU und regelt die Art und Intensität des Handelns der EU. Folgendes Schema kann angewendet werden:

- Formaler Ansatzpunkt: Wäre ein anderer Rechtsakt milder (ggf. eine Richtlinie), aber gleich effektiv?
- Materieller Ansatzpunkt: Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

